

Öffentliche Sitzungsvorlage

Vorlage-Nr.:	62/2002
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Ordnungs- und Sozialamt
Erstellt von:	Herr Overes
Datum:	16.04.02

Betreff:

Gemeinsame Vergabe der Abfallsammlung- und Beförderung durch die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld

Beratungsfolge:

20.06.2002	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
27.06.2002	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Olfen beschließt, dass die Stadt Olfen mit den kreisangehörigen Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nottuln Nordkirchen, Rosendahl und Senden, die Abfallsammlung und Abfallbeförderung ab dem Jahr 2004, bzw. ab dem Jahr 2006 (in den Gemeinden Dülmen und Nottuln) gemeinsam auszuschreiben, wenn ein einzuholendes abfallwirtschaftliches Gutachten zu der Prognose gelangt, dass eine Aufgabenerfüllung in eigener Regie nicht kostengünstiger ist. Zu diesem Zweck schließen die genannten Städte und Gemeinden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, in der die Stadt Lüdinghausen die Aufgabe der Abfallsammlung und –beförderung aller Gemeinden in die eigene Zuständigkeit übernimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, nachdem die Kommunalaufsicht diesem Modell zugestimmt hat, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Basis des diesem Beschlussvorschlag beigefügten Eckpunktepapiers endgültig zu erarbeiten und abzuschließen, in der die einzelnen Rechte und Pflichten der beteiligten Städte und Gemeinden geregelt sind. Zu diesem Zweck kann die Verwaltung sich auch von Dritten beraten lassen. Die hierfür entstehenden Kosten werden von den beteiligten Städten und Gemeinden zu gleichen Teilen getragen. Gleichzeitig wird zugestimmt, dass die Möglichkeit einer losweisen Vergabe für den Bereich der Stadt Olfen besteht.

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen für den Bereich der Abfallentsorgung.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz haben die kreisangehörigen Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagsstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden. Diese Vorgabe kennzeichnet den gegenwärtigen

Zustand, der von getrennten, auf Gemeindegebiete beschränkte Auftragsvergaben bestimmt ist. Allein die Städte Lüdinghausen und Olfen sowie die Gemeinden Nordkirchen und Senden haben auf der Basis des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen, um die Abfallabfuhr einheitlich zu regeln und durchzuführen. Mit Ausnahme der vorgenannten Städte und Gemeinden schließt also jede Stadt oder Gemeinde derzeit einen eigenen Vertrag mit einem Unternehmen, welches mit der Abfallsammlung- und Beförderung beauftragt wird. Da es sich bei diesen Dienstleistungen um öffentliche Aufträge im Sinne des § 99 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) handelt, hat jeder einzelne Auftraggeber vor Vergabe eines Auftrages grundsätzlich ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen.

Für die Ausschreibung der Abfallsammlung- und Beförderung ab dem Jahr 2004, bzw. ab dem Jahr 2006 in den Gemeinden Dülmen und Nottuln, ist beabsichtigt, dass die Leistung durch die Städte / Gemeinden des Kreises Coesfeld gemeinsam vergeben wird. Bei Durchführung einer gemeinsamen Ausschreibung ist davon auszugehen, dass der wirtschaftliche Erfolg dieser Ausschreibung optimiert wird, indem zum einen die Zusammenführung der Auftragswerte möglicherweise zur Gewährung eines Mengenrabattes führt und zum anderen dadurch, dass die Aufwendungen der Ausschreibung unter den beteiligten Städten und Gemeinden geteilt werden können. So kann dem haushalts- und vergaberechtlichen Wirtschaftlichkeitsprinzip Rechnung getragen werden.

Die beteiligten Städte- und Gemeinden haben zur Vorbereitung einer gemeinsamen Vergabe der Abfallsammlung- und Beförderung ein Gutachten der Andersen Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf, zur Wahl der Organisationsform und der dabei zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen eingeholt.

Die Wahl der geeigneten Organisationsform für die Ausschreibung wird danach durch verschiedene Gesichtspunkte bestimmt. Neben der rechtlichen Zulässigkeit des zu wählenden Modells sind Wirtschaftlichkeitsüberlegungen ebenso wie die Wahrung von Mitspracherechten zu berücksichtigen.

Die angestrebten wirtschaftlichen Vorteile lassen sich nur dann erzielen, wenn die Ausschreibung durch einen öffentlichen Auftraggeber geführt wird. Von den insoweit denkbaren Möglichkeiten wird die Übernahme der Aufgabe in die eigene Zuständigkeit durch eine Gebietskörperschaft gemäß § 23 Abs. 1 GKG aus verschiedenen Gründen bevorzugt.

Das Gutachten bestätigt die rechtliche Zulässigkeit einer gemeinsamen Vergabe in dieser Organisationsform. Gebührenrechtliche Bedenken bestehen nicht, wenn eine Prognose zu dem Ergebnis führt, dass die Aufgabenerfüllung in eigener Regie voraussichtlich nicht kostengünstiger ist. Dies soll durch einen externen abfallwirtschaftlichen Berater bestätigt werden.

Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Kommunen hat den Vorteil, dass der Gründungs- und Abwicklungsaufwand geringer ist als bei anderen Formen der kommunalen Zusammenarbeit, wie z.B. der GmbH oder dem Zweckverband. In der zu schließenden schriftlichen Vereinbarung können die wesentlichen Rechte und Pflichten der Beteiligten den Anforderungen des Einzelfalls angepasst werden. Diese Organisationsform zeichnet sich daher durch eine erhöhte Flexibilität aus.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Modell einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sich bereits bei der Vergabe der Leistungen Abfallsammlung- und Beförderung durch die Städte und Gemeinden des Südkreises bewährt hat. Vor dem Hintergrund dieser positiven Erfahrungen hat sich die Stadt Lüdinghausen bereit erklärt, die Aufgabe der Abfallsammlung- und Beförderung in die eigene Zuständigkeit zu übernehmen.

Verfahrens- und Formvorschriften für die Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 24 Abs. 1 GkG schriftlich abzuschließen. Sie bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GkG der Genehmigung des Kreises Coesfeld. Der Kreis Coesfeld hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen. Die einzelnen Beteiligten haben in ihren Bekanntmachungsblättern auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde hinzuweisen (§ 24 Abs. 3 GkG). Mit Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung würde die Aufgabe der Abfallsammlung und beförderung in den Gebieten der Beteiligten auf die Stadt Lüdinghausen übergehen. Die Stadt Lüdinghausen wäre dann für die Erfüllung der Aufgabe in allen Gemeindegebieten zuständig und insoweit auch alleiniger öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 Nr. 1 GWB. Die Stadt Lüdinghausen wird daher den Auftrag für die Abfallsammlung- und beförderung für sämtliche Gebiete der an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligten Städte und Gemeinden nach Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens erteilen.

Inhalt der zu schließenden Vereinbarung

Gemäß § 23 Abs. 4 GKG soll in der Vereinbarung für den Beteiligten, der die Aufgaben übernimmt, eine angemessene Entschädigung vorgesehen werden. Diese ist in der Regel so zu bemessen, dass die durch die Übernahme der Durchführung entstehenden Kosten gedeckt werden. Vor dem Hintergrund dass der Dienstleister verpflichtet wird, mit jedem einzelnen Beteiligten direkt abzurechnen, ist während der Phase der Vertragsdurchführung ein wesentlicher Verwaltungsaufwand bei der Stadt Lüdinghausen nicht zu erwarten. Die Abrechnung auf der Basis des entstandenen Zeitaufwandes in Verbindung mit den von der KGSt festgelegten Personalkosten ist daher sachgerecht.

Im Ergebnis ist diese Regelung kostenneutral zu betrachten, da diese Kosten bei jeder einzelnen Stadt oder Gemeinde entstehen würden, wenn die Aufgabe in eigener Zuständigkeit erfüllt werden würde. Ferner kann den Beteiligten, die die Zuständigkeit übertragen haben, in der Vereinbarung ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben eingeräumt werden (§ 21 Abs. 3 GkG).

Die konkrete öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist von den Verwaltungen auf der Grundlage des diesem Beschlussvorschlages beigefügten Eckpunktepapiers zu erarbeiten und abzuschließen. Allerdings würde vorab nach positiver Beschlussfassung das Modell der Aufgabenübernahme durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Kommunalaufsicht abgestimmt werden.

Overes
Amtsleiter

Himmelmann
Bürgermeister